

Einschreibordnung (Satzung) der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

Vom 21. März 2023

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023, S. 71

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHS: 7. Juni 2023

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., Seite 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Dualen Hochschule Schleswig Holstein vom 17. März 2023 und Genehmigung durch das Präsidium vom 21. März 2023 folgende Einschreibordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Zuständigkeit.....	3
§ 3	Zugang zum Studium	3
§ 4	Bewerbungsverfahren für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber	3
§ 5	Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.....	4
§ 6	Einschreibung für Bachelorstudiengänge	6
§ 7	Einschreibung für Masterstudiengänge.....	7
§ 8	Einschreibung bei Studiengangswechsel innerhalb der Hochschule	8
§ 9	Einschreibung in höhere Fachsemester	8
§ 10	Beurlaubung.....	8
§ 11	Entlassung auf eigenen Antrag.....	9
§ 12	Entlassung von Amts wegen	9
§ 13	Mitteilungspflicht.....	10
§ 14	Datenerhebung	10
§ 15	Inkrafttreten.....	10

§ 1 Allgemeines

Durch die Anmeldung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein mit allen sich aus dem HSG und der Grundordnung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 2 Zuständigkeit

Die Entscheidungen nach dieser Einschreibordnung trifft der Prüfungsausschuss der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.

§ 3 Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach §§ 38 und 39 HSG in Verbindung mit der Studienqualifikationsverordnung erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist und keiner der in § 40 HSG genannten Versagungsgründe vorliegt.
- (2) Studierende, die nach bestandener Abschlussprüfung in einem Studiengang gemäß § 42 Absatz 1 HSG exmatrikuliert sind, können für denselben Studiengang in derselben Studienrichtung beziehungsweise für denselben Studiengang mit derselben Abschlussart nicht erneut eingeschrieben werden.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Bewerbungsverfahren für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse als Voraussetzung für den Zugang zum Studium nachweisen (Gleichwertigkeitsbescheinigung).
- (2) Folgende Unterlagen sind neben dem Zulassungs- und Immatrikulationsantrag beizufügen:
 1. Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung:
Bei fremdsprachlichen Bildungsnachweisen und Bescheinigungen ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Kopie der Originalbildungsnachweise und Bescheinigungen sowie der deutschen Übersetzung, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder eines amtlich vereidigten Übersetzers, davon vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen.
 2. Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse:
Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das

Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Kultusministerkonferenz -Beschluss vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 9. März 2005 bestimmt. Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:

1. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn das Ergebnis aller vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe IV ausweist
 2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Stufe II und III,
 3. der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“,
 4. das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird,
 5. das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
 6. das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II) Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen gelten für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Bestimmungen dieser Einschreibordnung entsprechend.

§ 5

Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Neben schulischen Hochschulzugangsberechtigungen können berufliche Hochschulzugangsberechtigungen unterschieden werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber verfügen über eine berufliche Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 39 Absatz 2 HSG erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu den dort unter Satz 2 genannten Fallgruppen gehören, besitzen gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie
1. eine durch Bundesrecht oder Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben,
 2. über mindestens dreijährige mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit ausgeübte Berufspraxis in einem mit Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und
 3. eine Hochschuleignungsprüfung gemäß Hochschuleignungsprüfung Schleswig-Holstein bestanden haben.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne schulische und ohne berufliche Hochschulzugangsberechtigung, die oder der

1. eine Berufsausbildung mit mindestens „befriedigend“ beziehungsweise bei fehlender Gesamtnote mit einem Notendurchschnitt der Einzelnoten von mindestens 3,0 abgeschlossen hat und
2. mindestens drei Jahre in regelmäßiger Arbeitszeit in dem erlernten Beruf tätig war oder entsprechende Ersatzzeiten nachweist,

kann gemäß § 39 Absatz 4 HSG vorläufig und zunächst befristet auf zwei Semester in Studiengängen, die zu dem erlernten Beruf in enger fachlicher Beziehung stehen und nicht zulassungsbeschränkt sind, angemeldet werden.

- (3) Dem Antrag auf vorläufige Anmeldung sind entsprechende beglaubigte Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 beizufügen.
- (4) Als abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 gelten:
 1. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der im Verzeichnis zu § 90 Absatz 3 Nummer 3 Berufsbildungsgesetz oder zu § 25 Handwerksordnung aufgeführt ist oder
 2. eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder besonderen Fachschule oder
 3. eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 4. eine bestandene Unteroffiziers- oder Offiziersprüfung von Berufs- und Zeitsoldatinnen oder -soldaten.
- (5) Als Ersatzzeiten für die Berufstätigkeit sind folgende bis zur Dauer von zwei Jahren anrechenbar:
 1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
 2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin beziehungsweise Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,
 3. das freiwillige soziale oder ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
 4. eine Fortbildung in einem Beruf, der in der Regel durch eine betriebliche Ausbildung erlernt wird,
 5. die selbständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.
- (6) Während des Probestudiums müssen die oder der Studierende ihre oder seine Eignung für den gewählten Studiengang nachweisen, indem sie oder er die nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen ablegt. Ist der gewählte Studiengang nicht modularisiert, legt der Prüfungsausschuss fest, welche Prüfungs- und Studienleistungen zum Nachweis der Eignung erbracht werden müssen.

- (7) Nach Ablauf von zwei Semestern stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die oder der Studierende alle für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Prüfungen bestanden oder Leistungsnachweise erworben hat. Ist dies der Fall, erfolgt die endgültige Anmeldung in das entsprechende Semester des gewählten Studiengangs.
- (8) Eine Verlängerung der Anmeldung über zwei Semester hinaus ist auf Antrag der oder des Studierenden zur Vorbereitung der Leistungskontrolle möglich, soweit insgesamt die Dauer von vier Semestern nicht überschritten wird.
- (9) Die oder der vorläufig Angemeldete hat in der Regel nach dem zweiten, spätestens zum Ende des vierten Semesters die Studierfähigkeit nachzuweisen. Zum Nachweis der Studierfähigkeit hat die oder der Studierende alle anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen der beiden ersten Studiensemester entsprechend der für den Studiengang jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung dem Prüfungsamt bestanden zu haben.
- (10) Über das Ergebnis der Leistungskontrolle erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.
- (11) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums (bestandene Leistungskontrolle) erfolgt die endgültige Anmeldung für den im Probestudium gewählten Studiengang.
- (12) Wurde die Leistungskontrolle endgültig nicht bestanden, endet das Probestudium durch Exmatrikulation.

§ 6

Einschreibung für Bachelorstudiengänge

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat sich vor Studienbeginn anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:
 1. die Hochschulzugangsberechtigung und gegebenenfalls eine Übersetzung ins Deutsche,
 2. ein gültiger Studien- und Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb inklusive eines betrieblichen Rahmenplans,
 3. das ausgefüllte Anmeldeformular,
 4. ein tabellarischer Lebenslauf,
 5. eine Exmatrikulationsbescheinigung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat,
 6. gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die ausschließt, dass eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem beantragten Studiengang der gleichen Hochschulart endgültig nicht bestanden wurde,
 7. ein Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 5 Absatz 4,
 8. die Verpflichtungserklärung über die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen sowie über die Mitteilungspflicht,

9. Daten-Einverständniserklärung zur Verarbeitung von Daten zur Nutzung der Daten- und Kommunikationsinfrastruktur,
 10. ein Lichtbild.
- (3) Als Bestätigung der Anmeldung erhalten die Studierenden eine Studienplatzzusage.

§ 7

Einschreibung für Masterstudiengänge

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat sich vor Studienbeginn anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:
 1. das ausgefüllte Anmeldeformular (online),
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. entsprechende Nachweise über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie das Zeugnis mit Durchschnittsnote und gegebenenfalls die erforderlichen besonderen Sprachnachweise,
 4. eine Exmatrikulationsbescheinigung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat,
 5. gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die ausschließt, dass eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem beantragten Studiengang der gleichen Hochschulart endgültig nicht bestanden wurde,
 6. ein Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 5 Absatz 4,
 7. die Verpflichtungserklärung über die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen sowie über die Mitteilungspflicht,
 8. Daten-Einverständniserklärung zur Verarbeitung von Daten zur Nutzung der Daten- und Kommunikationsinfrastruktur,
 9. ein Lichtbild.
- (3) Voraussetzung für die Einschreibung in einen Masterstudiengang sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und die weiteren Voraussetzungen für den Zugang zum Master gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (4) Liegt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von einer ausländischen Hochschule vor, muss die Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise festgestellt werden. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind nach den ZAB-Richtlinien und nach der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umzurechnen.

- (5) Liegt der Hochschulabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, kann eine vorläufige Einschreibung erfolgen, wenn noch maximal 30 Leistungspunkte oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang nach der jeweiligen Prüfungsordnung bis zum ersten berufsbefähigenden Abschluss fehlen. Wird für den Abschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde (auflösende Bedingung).
- (6) Liegen nicht alle fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Masterstudium vor, ist eine Einschreibung nur möglich, wenn die fehlenden Kenntnisse oder Fähigkeiten durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Bachelor-Studiengangs im Rahmen freier Kapazitäten oder auf anderem Wege, insbesondere durch Selbststudium, nachgeholt werden können und dadurch eine Verlängerung des Masterstudiums um höchstens ein Semester zu erwarten ist.

§ 8

Einschreibung bei Studiengangswechsel innerhalb der Hochschule

Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen für die erstmalige Einschreibung nach § 3.

§ 9

Einschreibung in höhere Fachsemester

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird in ein entsprechend höheres Fachsemester eingeschrieben, wenn sie oder er in demselben oder in einem gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war und entsprechende Prüfungsleistungen nachweist.
- (2) Hat sie oder er anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen oder Studienzeiten aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang erbracht, erfolgt die Einschreibung auf Antrag in dem entsprechenden höheren Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Studierende können sich während ihres Studiums aus wichtigem Grund beurlauben lassen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
1. eigene Erkrankung oder Erkrankung naher Angehöriger,
 2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde; in diesen Fällen kann eine Beurlaubung bis zu drei Jahren erfolgen.
- (2) Die Beurlaubung wird für ein Jahr gewährt. Ausnahmen gelten für die Sachverhalte nach Absatz 1. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist schriftlich gegebenenfalls zusammen mit der Ausbildungsfirma zu stellen.

- (3) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Während des Beurlaubungszeitraumes können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Eine rückwirkende Beurlaubung kann ausnahmsweise nur bei Vorlage eines amtsärztlichen Attests und sofern noch keine Prüfungsleistung in dem beantragten Semester abgelegt worden ist, beantragt werden.

§ 11

Entlassung auf eigenen Antrag

- (1) Soll das Studium an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein nicht fortgesetzt werden, muss die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein schriftlich kündigen.
 1. Entlastungsvermerke der Bibliothek, sowie
 2. der Studierendenausweissind beizufügen.
- (2) Die Entlassung erfolgt zum Ende des folgenden Monats.

§ 12

Entlassung von Amts wegen

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn er oder sie es beantragt.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, ein Semester lang unentschuldig am Unterricht fehlt.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn sie oder er falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Anmeldeverfahren gemacht hat.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 HSG oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

§ 13
Mitteilungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens und der Anschrift,
2. Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte,
3. den Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
4. die rechtmäßige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr.

§ 14
Datenerhebung

Die Hochschule erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 21. März 2023

gez.

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein